

Bundesrat

zu Drucksache **365/12** (Beschluss)

(Grunddrs. 629/11)

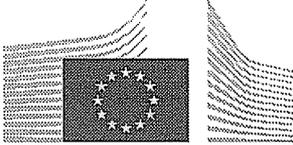
23.11.12

Unterrichtung

durch die Europäische Kommission

Stellungnahme der Europäischen Kommission zu dem Beschluss des Bundesrates zum Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds, für die der Gemeinsame Strategische Rahmen gilt, sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006

COM(2011) 615 final; Ratsdok. 15243/11



EUROPÄISCHE KOMMISSION

Brüssel, den 20.11.2012
C(2012) 8153 final

Sehr geehrter Herr Bundesratspräsident,

die Kommission dankt dem Bundesrat für seine Stellungnahme zum Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds, für die der Gemeinsame Strategische Rahmen gilt, sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 {KOM(2011) 615 endgültig} und bittet, die verspätete Antwort zu entschuldigen.

Die Kommission begrüßt die Stellungnahme des Bundesrates und nimmt die darin angesprochenen Punkte aufmerksam zur Kenntnis.

Die Kommission teilt die Einschätzung des Bundesrates, dass die Kohäsionspolitik in allen Regionen Europas einen wesentlichen Beitrag zur Strategie Europa 2020 leisten kann und dass eine angemessene Mittelausstattung erforderlich ist.

Der Bundesrat unterstützt das Ziel, die Wirksamkeit der EU-Fonds für nachhaltiges Wachstum und Beschäftigung zu erhöhen. Allerdings kritisiert er die Bindung der nationalen und regionalen Programmierung an die länderspezifischen Empfehlungen für Mitgliedstaaten, die sich nicht im Defizitverfahren befinden bzw. keine Hilfen aus EU-Rettungsschirmen erhalten. Der Bundesrat bekräftigt in diesem Zusammenhang zudem seine Auffassung, dass Partnerschaftsvereinbarungen nicht das geeignete Instrument darstellen, um allgemeine wirtschafts- und beschäftigungspolitische Empfehlungen aus den länderspezifischen Empfehlungen oder den Nationalen Reformprogrammen durchzusetzen und gegebenenfalls durch Einfrieren, Streichen oder Rückforderung von Strukturfondsmitteln zu sanktionieren.

Die Kommission ist der Auffassung, dass die Wirksamkeit kohäsionspolitischer Investitionen in erheblichem Maße von der Stabilität der makroökonomischen Bedingungen abhängt. Aus diesem Grund hat die Kommission vorgeschlagen, die Kohäsionspolitik stärker an das Europäische Semester zu binden, anstatt sie von wirtschaftlichen und beschäftigungspolitischen Reformprozessen abzukoppeln. Gemäß

*Herrn
Winfried KRETSCHMANN
Präsident des Bundesrates
Leipziger Straße 3 - 4
D-10117 BERLIN*

Artikel 175 AEUV müssen die Mitgliedstaaten zudem ihre Wirtschaftspolitik in der Weise führen und koordinieren, dass die in Artikel 174 AEUV genannten Ziele der Kohäsionspolitik erreicht werden. Nach Ansicht der Kommission müssen diejenigen länderspezifischen Empfehlungen, die für die Kohäsionspolitik von Belang sind, bei der Ausarbeitung von Partnerschaftsvereinbarungen und operationellen Programmen berücksichtigt werden.

Bezüglich des Gemeinsamen Strategischen Rahmens ist die Kommission der Auffassung, dass die wesentlichen Punkte in Artikel 11 und 12 der vorgeschlagenen Verordnung geregelt sind und sie daher als delegierter Rechtsakt erlassen werden könnte. Die Kommission hat im März dieses Jahres eine Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen mit Elementen des Gemeinsamen Strategischen Rahmens vorgelegt, um die Gespräche zu erleichtern. Infolge dieser Gespräche hat die Kommission beschlossen, im September 2012 einen geänderten Legislativvorschlag vorzulegen, der einige Elemente des Gemeinsamen Strategischen Rahmens als Anhang der Verordnung enthält, während andere Elemente in einem delegierten Rechtsakt bleiben. Die Kommission betont jedoch, dass sämtliche Elemente, ob im Anhang oder im delegierten Rechtsakt enthalten, nach wie vor nicht wesentliche Vorschriften im Sinne von Artikel 290 AEUV darstellen und daher mittels eines delegierten Rechtsaktes geändert werden können. Die Rolle zentraler Aktionen wird in diesem Zusammenhang ebenfalls klargestellt.

Die Kommission stellt fest, dass der Bundesrat die Einführung einer leistungsgebundenen Reserve ablehnt. Eine stärkere Leistungsorientierung ist ein wesentliches Element der Kommissionsvorschläge und unerlässlich, um einen wirksamen Beitrag zur Strategie Europa 2020 zu gewährleisten. Im Laufe der Verhandlungen hat die Kommission nähere Erläuterungen zur Funktionsweise des Mechanismus für die Leistungsüberprüfung und die leistungsgebundene Reserve gegeben und sich dafür offen gezeigt, Sicherungen einzuführen, um die von Mitgliedstaaten geäußerten Bedenken zu zerstreuen. Ich möchte erneut darauf hinweisen, dass das Ziel nicht darin besteht, für Wettbewerb zwischen den Mitgliedstaaten zu sorgen, sondern darin, gute Leistungen zu belohnen, indem Anreize zum Erreichen der auf der Ebene der Prioritätsachsen gesteckten Ziele geschaffen werden.

Die Kommission ist weiterhin der Auffassung, dass Prioritätsachsen generell nur mit einem thematischen Ziel verbunden sein sollten, um eine eindeutige Verbindung zwischen den Zielen der Strategie Europa 2020 und Mittelzuweisungen an Programme zu gewährleisten. Die Kommission erkennt jedoch an, dass Prioritätsachsen, die mehr als ein thematisches Ziel abdecken, in begründeten Fällen notwendig sein können, um durch eine bessere Integration von Maßnahmen eine größere Wirkung sicherzustellen. Hinsichtlich des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und des Kohäsionsfonds hat die Kommission daher ihre Bereitschaft signalisiert, für solche „gemischten Prioritätsachsen“ bis zu 20 % des EU-Beitrags zu einem operationellen Programm zuzulassen.

Die vom Bundesrat in Bezug auf das Verwaltungs- und Kontrollsystem angesprochenen Punkte sind im Kontext der Überarbeitung der Haushaltsordnung zu sehen, über die der Rat und das Europäische Parlament vor Kurzem einen Kompromiss erzielt haben. Die Kommission hat die Auswirkungen des Kompromisses analysiert und führt derzeit Gespräche mit den Mitgliedstaaten über die notwendigen Anpassungen der Verordnung.

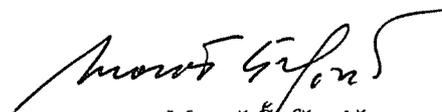
Der Bundesrat befürwortet die Nutzung nichtstatistischer Stichproben bei der Finanzkontrolle. Nach dem Dafürhalten der Kommission lassen sich mit statistischen

Stichprobenverfahren am effektivsten Schlüsse über die Regel- und Rechtmäßigkeit von Ausgaben ziehen, um eine Zuverlässigkeitserklärung zu erlangen.

Was die Förderfähigkeit von Mehrwertsteuerbeträgen anbelangt, so vertritt die Kommission den Standpunkt, dass die EU-Fonds primär für konkrete Investitionen und nicht zur Bezuschussung öffentlicher Haushalte verwendet werden sollten. Daher sind Mehrwertsteuerbeträge gemäß dem Kommissionsvorschlag förderfähig, wenn sie im Rahmen der nationalen Rechtsvorschriften zur Mehrwertsteuer nicht rückerstattet werden und von einem Empfängern gezahlt werden, der nicht unter die Definition der nicht Steuerpflichtigen in Artikel 13 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2006/112/EG fällt, vorausgesetzt, solche Mehrwertsteuerbeträge treten nicht im Zusammenhang mit der Bereitstellung von Infrastruktur auf.

Die Kommission hofft, dass sie mit diesen Erläuterungen die Bedenken des Bundesrates zerstreuen konnte, und freut sich auf die Weiterführung des gemeinsamen politischen Dialogs über die Gestaltung der künftigen Kohäsionspolitik.

Mit freundlichen Grüßen


Maroš Šefčovič
Vizepräsident